

vergeben und die Reuigen wieder zu den heiligen Sacramenten zuzulassen, und gingen damit vom bloßen Schisma zur völli gen Häresie über (vgl. Natal. Alex. H. E. VI, ed. Bing. 1786, 843 sqq.). Ob die Novatianer ursprünglich bloß die lapsi oder auch andere Lobsünder bleibend ausschlossen, ist unbekannt; zur Zeit des Nicänischen Concils aber hatten sie ihre Maxime entschieden auf sämtliche schwere Sünden ausgedehnt, denn der novatianische Bischof Acetius von Constantinopel erklärte dem Kaiser Constantin zu Nicäa, daß kein „Lobsünder“ wieder zu den heiligen Geheimnissen zugelassen werden dürfe (Socrat. H. E. 1, 10). Weiterhin wissen wir, daß die Novatianer alle, die zu ihnen übertraten, auf's Neue taufte (Cypr. Ep. 73, 2); es war dieß jedoch ein Irrthum, welcher damals, als das Schisma entstand, auch bei vielen rechtgläubigen Lehrern Platz gegriffen hatte (s. d. Art. Reheraufstiehl). Nach Epiphanius (Haer. 59, 4) hätten sie auch gelehrt, in Betreff der Ehe sei den Laien nicht mehr erlaubt wie den Clerikern. Ein Theil der Novatianer, zumal diejenigen, welche in Phrygien wohnten, verboten die zweite Ehe, indem sie diese Ansicht wahrscheinlich von den Montanisten, unter denen sie dort lebten, entlehnten (vgl. den 8. Canon des ersten Concils von Nicäa und Walsh II, 258). Ueberhaupt hatten die Novatianer mit den Montanisten den gleichen Charakter des Rigorismus, so daß man sie nicht selten mit einander verwechselte und die Novatianer, wie nachmals auch die ihnen verwandten Donatisten, mitunter Montanistas und Montenses nannte. Epiphanius bemerkt (Ancorat. c. 13), daß man sie in Rom *Μοναχοί* genannt habe. Nach einiger Zeit entstand unter den Novatianern selbst wieder eine Spaltung wegen der Osterfeier, namentlich in Constantinopel, weil ein Theil von ihnen, zunächst wider die phrygischen, die quatuordecimanische Osterspraxis angenommen hatte (Socrat. H. E. 4, 28; 5, 21; 7, 5. 12. 25; Sozom. H. E. 7, 18). Von den Heiden wurden sie ähnlich wie die Orthodoxen, nach Eyprian (Ep. 58, 3) weniger, verfolgt, ebenso von den Arianern; ob aber ihr Stifter Novatian in der Verfolgung Valerians wirklich Rutenge worden, wie Socrates (4, 28) sagt, ist zweifelhaft (vgl. Tillemont, Mémoires III, 480; Walsh II, 198. 276 f.). Einen Versuch, die Novatianer wieder mit der Kirche zu vereinigen, machte das erste allgemeine Concil zu Nicäa durch seinen 8. Canon (s. d. Art. Nicäa, oben 293). Allein der Versuch mißlang, und die Novatianer schieden sich noch mehrere Jahrhunderte. Später ließ Kaiser Constantin der Große im J. 326 ein ihnen nicht ungünstiges Gesetz, zehn Jahre nachher aber verbot er ihre gottesdienstlichen Versammlungen. Julian der Apostat und auch Theodosius der Große schützten sie wieder; aber Kaiser Honorius und Theodosius II. waren gegen sie wie gegen alle Häretiker sehr strenge, und nun ließen ihnen auch die Päpste Innocenz I. und Gelsin I. ihre Kirchen wegnehmen. Da jedoch noch am Ende des

sechsten Jahrhunderts der Patriarch Eulogius von Alexandrien für nöthig erachtete, die Novatianer in einem jetzt verlorenen Buche zu bekämpfen, so erhellt daraus, daß Reste dieser Secte bis auf seine Zeit gekommen waren. (Vgl. Walsh, Entwurf einer vollständigen Historie der Ketzerien u. s. w. II, Leipzig 1764, 185—310; Tillemont, Mém. etc. III, Paris 1701, in den zwei Artikeln über Papst Cornelius und die Novatianer 428. 471 und in den Notizen dazu 735. 746 sqq.; Marans Vita S. Cypriani vor der Mauriner Ausg. der Werke des hl. Eyprian; Hefele, Conc.-Gesch. I, 2. Aufl., 111 ff.; Peters, Der hl. Eyprian, Regensburg 1877; Fehstrup, Der hl. Eyprian I, Münster 1878; A. Harnack, Die Briefe des röm. Clerus aus der Zeit der Sedisvacanz im J. 250, in den Theol. Abhandlungen für Weiszfäder, Freiburg 1892, 1—36.) [v. Hefele.]

Noviciat ist die kirchenrechtliche Bezeichnung für die Probezeit, welche vor der Aufnahme in einen geistlichen Orden zu bestehen ist. In der That fordern ja die schweren Pflichten, welche der Ordensstand auferlegt, eine ernste und länger dauernde Prüfung des Willens und der Kräfte dessen, der mit freudigem Muth das Ziel höherer Gottseligkeit anstrebt. Darum bestanden diese Prüfungen ehemals mitunter in den niedrigsten und widerwärtigsten Arbeiten, in deren Erfüllung sich die äußerste Demuth und Standhaftigkeit erproben konnte. Auch jetzt noch werden die Ordensjünger unter der speciellen Aufsicht und Leitung des von dem Klosterobern aufgestellten Novizenmeisters (*magister novitorum*), sowie die Candidatinnen der Frauenklöster unter der strengsten Obhut ihrer Novizenmeisterin verschiedenen ascetischen Uebungen unterworfen, an die genaueste Beobachtung der durch die Ordensregel und besonderen Statuten des Klosters vorgeschriebenen Lebensordnung gewöhnt und im liturgischen Dienste und den speciellen Obliegenheiten ihres Berufes unterwiesen. Diese Probezeit darf weder von dem Kloster- oder Ordensobern nachgelassen, noch von dem Novizen umgangen werden. Sie beginnt mit der Einkleidung und dauert mindestens ein volles und ununterbrochenes Jahr (Conc. Trid. Sess. XXV, c. 15 De regul. et mon.), bisweilen aber auch nach einzelnen Ordensregeln zwei oder drei Jahre. Vor überstandenen Noviciat soll die Profess (s. d. Art. Ordensprofess) nicht abgenommen werden, widrigenfalls diese ungültig ist. Nur bei den unzweideutigsten Beweisen eines unwandelbaren Entschlusses durfte ehemals der Klosterobern nach reiflicher Ueberlegung die Prüfung abkürzen (vgl. c. 16, X 3, 81). Während der Probezeit, so lange nämlich der Novize noch nicht die Gelübde abgelegt hat, steht es ihm frei, wieder aus dem Orden auszutreten (c. 9. 20. 21. 23, X 3, 31). Wenn dieser Austritt des Novizen auch nicht die Folge geänderten Lebensplanes oder der Ueberzeugung von der Unzulänglichkeit seiner Kräfte, sondern durch anderweitige Gründe veranlaßt war, und der Ausgetretene später in denselben